

Kindertagesstättenbetriebsvertrag

Stand: 08.05.2024

Zwischen

der Gemeinde Groß-Rohrheim
vertreten durch den Gemeindevorstand

- nachfolgend Gemeinde genannt -

und

der Evangelischen Kirchengemeinde Groß-Rohrheim
vertreten durch den Kirchenvorstand

- nachfolgend Kirchengemeinde genannt -

wird Folgendes vereinbart:

Präambel

Gemeinde und Kirchengemeinde schließen diesen Vertrag mit dem Ziel, auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII sowie des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) ein bedarfsorientiertes, angemessenes Betreuungsangebot zur frühkindlichen Bildung in einer Tageseinrichtung für Kinder vorzuhalten. Die Kindertagesstätte ist ein für das Gemeinwesen offenes Angebot der evangelischen Kirche. Sie hat das Ziel, Familien in ihrem Erziehungsauftrag zu unterstützen und zu ergänzen. Dies geschieht in partnerschaftlicher Zusammenarbeit aller Beteiligten.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Kirchengemeinde ist Trägerin der Evangelischen Kindertagesstätte in 68649 Groß-Rohrheim, Jahnstr.5, mit derzeit bis zu maximal 90 Plätzen für Kinder im Alter vom 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt. Maßgeblich ist die jeweils gültige Rahmenbetriebserlaubnis.

Eine Veränderung der Gruppen-/Altersstruktur der Kindertagesstätte und Verlängerungen bei den Öffnungszeiten bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und sind zuvor mit der Gemeinde schriftlich zu vereinbaren.

Die Gruppengröße richtet sich grundsätzlich nach § 25d Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) in Verbindung mit der jeweils gültigen Rahmenbetriebserlaubnis. Bei Aufnahme von Kindern mit Behinderung ist die jeweils gültige „Empfehlung für die Praxis – Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderungen“ von der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen zu beachten.

- (2) In der Kindertageseinrichtung werden täglich Mittagessen und Zwischenmahlzeiten angeboten.
- (3) Die Änderung der Betriebserlaubnis gem. §§ 45 bis 48 SGB VIII sollte den

Betreuungsnotwendigkeiten der Einrichtung entsprechen und erfordert zuvor die schriftliche Zustimmung der Gemeinde.

- (4) Die Tageseinrichtung wird im christlichen Geist nach den Leitlinien der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für die Arbeit in den evangelischen Kindertagesstätten geführt. Unbeschadet der konfessionellen Ausrichtung der Einrichtung werden Kinder ohne Unterschiede der Herkunft, der Religion und der Staatsangehörigkeit aufgenommen.
- (5) Die Einrichtung wird durch die Kirchengemeinde in eigenen Räumlichkeiten betrieben

§ 2 Kinderbetreuung/Aufnahmen

- (1) Die Aufnahmekriterien werden unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen seitens der Kirchengemeinde festgelegt und sind der Gemeinde gegenüber offen zu legen. Die Kindertagesstätte ist grundsätzlich für die Aufnahme von Kindern mit Erstwohnsitz in der Gemeinde bestimmt. Kinder aus anderen kommunalen Gebietskörperschaften werden, soweit Plätze frei sind, aufgenommen, um die Auslastung sicher zu stellen.
- (2) Kinder mit Wohnort außerhalb von Groß-Rohrheim dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde aufgenommen werden.
- (3) Die Kirchengemeinde hat bei Bekanntwerden des Wohnsitzwechsels eines Kindes in eine andere Kommune umgehend die Gemeinde zu informieren.
- (4) Die Kirchengemeinde teilt der Gemeinde jeweils zum 1.3. des Kindergartenjahres die Anzahl der Kinder mit, die sich in der Einrichtung befinden.

§ 3 Arbeitsrahmenbedingungen der Kirchengemeinde

- (1) Die Kirchengemeinde ist für die Auswahl des Personals und den Abschluss der Dienstverträge mit dem Personal zuständig. Sie führt die Fach- und Dienstaufsicht.
- (2) Auf die Betriebsführung der Kindertagesstätte finden die kirchlichen Ordnungen und Bestimmungen, insbes. die Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO), die Kirchliche Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (KDO), sowie die Regelungen des SGB VIII in Verbindung mit den §§ 25 a ff. HKJGB in den jeweils gültigen Fassungen Anwendung.
- (3) Sofern sich aus Veränderungen der kirchlichen Rechtsgrundlagen finanzielle Mehrbelastungen ergeben, ist die Gemeinde nur verpflichtet diese finanziell mitzutragen, wenn sie auf die Veränderungen und deren finanzielle Auswirkungen hingewiesen wurde und den Veränderungen schriftlich zugestimmt hat. Ausgenommen von dieser Regelung sind Kostensteigerungseffekte und Tarifierhöhungen auf die die Kirchengemeinde keinen Einfluss hat.

§ 4 Kindertagesstättenausschuss

- (1) Es wird ein Kindertagesstättenausschuss der Kirchengemeinde gebildet. Dieser besteht aus gewählten Mitgliedern der Kirchengemeinde und des Elternbeirats, sowie aus Mitgliedern aus dem Kreis der Mitarbeitenden und Mitgliedern der Gemeinde. Die Gemeinde erhält max. 4 Sitze in diesem Ausschuss. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

(2) Die Aufgaben des Ausschusses ergeben sich aus § 5 Abs.2-4 der KiTaVO der EKHN. Der Kindertagesstättenausschuss soll insbesondere gehört werden:

- bei der Entwicklung und Umsetzung von Qualitätsentwicklung und Perspektiventwicklung.
- bei dauerhaften Veränderungen der Inhalte und Formen der Erziehungsarbeit.
- bei dauerhaften Veränderungen der Angebotsstruktur der Kindertagesstätte.
- bei Grundsätzen des Verpflegungsangebotes.
- bei zu treffenden Maßnahmen bei struktureller Unterschreitung des Mindestpersonalstandes (Maßnahmenplan).
- bei der Festlegung der Kriterien für die Aufnahme der Kinder.
- bei der Festlegung der Öffnungs- und Schließzeiten.
- bei der Gestaltung der Zusammenarbeit mit den Eltern.

(3) Die Beschlussfassung über diese Angelegenheiten obliegt nach der Kirchengemeindeordnung dem Kirchenvorstand.

§ 5 Betriebskosten der Kindertagesstätte

- (1) Zu den Betriebskosten zählen alle mit dem laufenden Betrieb der Kindertagesstätte erforderlichen Kosten. Grundsätzlich basiert die Höhe der Betriebskosten auf den Planungen der Haushaltsansätze für das jeweilige Haushaltsjahr. Kostensteigerungen aufgrund von Tarifentwicklungen und sonstige Preiseffekte sowie konzeptionelle Veränderungen in den Kindertagesstätten werden in der Planung berücksichtigt.
- (2) Personalkosten: Hierzu zählen alle für die Einstellung, Durchführung und Beendigung eines Arbeitsverhältnisses erforderlichen Kosten gemäß §§ 20 ff. KiTaVO und der Anlage 2 zur KiTaVO. Außergerichtliche Vergleiche bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der Kommune.
- (3) Die Personalkosten für das jeweilige Haushaltsjahr basieren auf dem kirchenaufsichtlich genehmigten Sollstellenplan gemäß KiTaVO. Grundlage des Stellenplans für das pädagogische Personal ist der personelle Mindestbedarf gemäß HKJGB bezogen auf die tatsächliche Belegung mit Stichtag 01. März des Folgejahres.
- (4) Die Einrichtung als Ausbildungsort kann zusätzlich einen Auszubildenden für den Erzieherberuf oder vergleichbarer Berufe nach der Fachkräfteverordnung beschäftigen und eine Sozialassistenten- oder FSJ Stelle besetzen.
- (5) Eventuelle weitere Personalkosten für pädagogisch tätiges Personal können nur im Umfang der hierfür zur Verfügung stehenden Drittmittel verwendet werden (z.B. Landesfördermittel nach § 32 Abs.3 – 6 HKJGB, Mittel des zuständigen Sozialhilfeträgers für Integrationsmaßnahmen etc.).
- (6) Im Falle der Aufnahme von Kindern mit Behinderungen erfolgt eine Personalbedarfskompensation, korrespondierend mit der „Empfehlung für die Praxis – Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderungen“ von der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen.
- (7) Die Personalberechnung der Sekretariatsstunden für anfallende

Verwaltungsaufgaben, die Bemessung der Hauswirtschaftsstellen, der Stellen für den Reinigungs- und den Hausmeisterdienst sowie ggf. die zukünftige Bemessung der Geschäftsführung von gemeindeübergreifender Trägerschaft erfolgt nach §§ 24,25 KiTaVO i.V. mit der Anlage 2 der Verordnung.

(8) Sachkosten: Hierzu zählen alle mit dem laufenden Betrieb der Kindertagesstätte entstehenden Kostenarten, die nicht Personalkosten sind. Die Höhe der Sachkosten basieren auf dem jeweiligen Haushaltsansatz. Die Verwaltungskostenumlage beträgt 3,5% und richtet sich nach der aktuellen KiTaVO, Anlage 2.

(8)(9) Für Maßnahmen der Personalförderung und Anschaffungen von Betriebsausstattungen, Spiel- und Beschäftigungsmaterialien sind Sachkostenpauschalen gemäß Anlage 2 zur KiTaVO festgelegt. Werden diese Pauschalen im jeweiligen Haushaltsjahr nicht zweckentsprechend verwendet, können diese bis zu einer Höhe von EUR 6000 einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden.

Kommentiert [WU1]: Sie beträgt 3,5 Prozent des gegenüber dem laufenden Haushaltsjahr um zwei Jahre zurückliegenden kameraleen Rechnungsergebnisses der jeweiligen Einrichtung abzüglich der bereits erhobenen Verwaltungsumlage bzw. des gegenüber dem laufenden Haushaltsjahr um zwei Jahre zurückliegenden doppischen Ergebnishaushalts der jeweiligen Einrichtung abzüglich der Rücklagenzuführungen und der bereits erhobenen Verwaltungsumlage. Auf besonderen Wunsch der Kommunen erbrachte Verwaltungsleistungen werden der Kommune je nach Aufwand gesondert berechnet.

Kommentiert [WU2]: Es gibt im Vergleich zum alten Vertrag nur in der Höhe der Rücklagen ein Unterschied bzw. eine Deckelung. Pauschalen sind gleich geblieben bis auf Fachberatungspauschale, die sich den Tarifsteigerungen anpasst und deshalb um 30 EUR pro Gruppe erhöht wurde.

§ 6 Finanzierung der Betriebskosten

- (1) Die Betriebskosten werden gem. § 5 dieses Vertrages ermittelt. Von den ermittelten Betriebskosten werden folgende Positionen in Abzug gebracht:
 - a) Landeszuschüsse gemäß HKJGB
 - b) Zuschüsse für Integration und Einzelintegrationsmaßnahmen durch den zuständigen Sozialhilfeträger
 - c) Verpflegungsentgelte
 - d) sonstige Zuschüsse und Erstattungen Dritter
 - e) Rücklagenentnahmen
 - f) ggf. Spenden ohne Zweckbindung
- (2) Sofern Landeszuschüsse nach §32 Abs. 3 und 4 HKJGB gewährt werden, stehen diese in voller Höhe dem Träger zur Verfügung. Der Träger nutzt die Mittel zweckentsprechend.
- (3) Der Träger beteiligt sich an den Betriebskosten mit einem jährlichen pauschalen Betriebskostenzuschuss in Höhe von EUR 67.000.
- (4) Von dem Restbetrag werden die Elternbeiträge bzw. die Landesförderung für die Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag gem. §32c HKJGB in Abzug gebracht. Die hiernach nicht gedeckten Betriebskosten trägt die Gemeinde.
- (5) Eine Mittelanwendung (im Regelfall kommunaler Zuschuss laufendes Jahr plus 3%) wird der Gemeinde spätestens zum 01.06. eines jeden Jahres für das Folgejahr vorgelegt. Ein Haushaltsentwurf mit dem jeweilig gültigen Sollstellenplan wird der Gemeinde im vierten Quartal eines Jahres nachgereicht.

Kommentiert [WU3]: Hier gibt es von Seiten der EKHN leider keinen Verhandlungsspielraum

§7 Bauliche Unterhaltung und Investitionen

- (1) Von den Kosten der baulichen Unterhaltung des Kindertagesstättengebäudes ab EUR 20.000 je Maßnahme, insbesondere:
 - der Unterhaltung in Dach und Fach,
 - der Hausinstallationen,
 - der Schönheitsreparaturen,
 - der baulichen Unterhaltung der Außenanlagen inkl. Spielgeräte
 - die Instandhaltung des zum Gebäude gehörenden verbautem Inventar

Kommentiert [WU4]: Hier braucht es Neuregelungen, da die EKHN bis 2030 die Vorgabe hat, dass die Baulast an die Kommunen abgegeben werden müssen. Entweder Erbbaupacht, Miete, Verkauf, 100% Übernahme der Kosten oder Ähnliches

trägt die Stadt einen Anteil von mindestens 50%. Vor Umsetzung der Maßnahmen wird ein Kostenplan erstellt, der mit den Vertragspartnern einvernehmlich abgestimmt ist.

- (2) Anstehende Maßnahmen sollen von der Kirchengemeinde bei der Gemeinde grundsätzlich bis Ende Juni für das folgende Haushaltsjahr angemeldet und abgesprochen werden, sodass die nicht rücklagengedeckten Mittel im gemeindlichen Haushalt bereitgestellt werden können und die Gemeinde beteiligt ist.

Für Kosten der baulichen Unterhaltung des Kindertagesstättengebäudes und der Außenanlagen inkl. Spielgeräte bis EUR 20.000 je Maßnahme, werden EUR 2.500,- pro Gruppe angesetzt. Die Durchführung der regelmäßigen Bauunterhaltungsmaßnahmen dient dem nachhaltigen Erhalt der Gebäudequalität und Bausubstanz ist deshalb durchzuführen. Sofern die jährlich angesetzten Mittel für die kleine Bauunterhaltung im laufenden Haushaltsjahr nicht verausgabt werden, sollen diese bis zu einer max. Höhe von EUR 6000 einer Rücklage für Zwecke der baulichen Unterhaltung zugeführt werden. Grundsätzlich können, nach Absprache mit den kirchlichen und kommunalen Gremien, Mittel hieraus auch für Maßnahmen der großen Bauunterhaltung verwendet werden.

- (3) Neu- oder Ersatzbeschaffungen von Anlagenvermögen (Inventar) können, sofern noch ausreichend Haushaltsmittel vorhanden sind, aus dem Betriebskostenbudget (Sachkostenpauschalen) finanziert werden. Übersteigende Ausgaben sind aus Eigenmitteln der Kirchengemeinde, ~~Zuschüssen der Kommune~~, Fördermitteln und Spenden zu finanzieren. Notwendige Zuschüsse der Kommune müssen vorab beantragt und genehmigt werden.
- (4) Die Kirchengemeinde ist verantwortlich mögliche Fördermittel für anstehende Maßnahmen zu beantragen, um die verbleibenden Gesamtkosten der Kommune und der Kirche im Sinne der Wirtschaftlichkeit zu minimieren.
- (5) Die Kirchengemeinde übernimmt die Kehr-, Räum- und Streupflicht und die Pflege auf dem Grundstück und an den unmittelbar an das Grundstück angrenzenden öffentlichen Wegen.

§ 8 Beiträge und Rechte der Eltern

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte werden Elternbeiträge erhoben. Die Höhe dieser Beiträge entspricht der Gebührenordnung der Gemeinde über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der jeweils gültigen Fassung. Durch die Gemeinde beschlossene Veränderungen der Gebührenordnung werden der Kirchengemeinde mindestens 8 Wochen vor Inkrafttreten des Beschlusses mitgeteilt.
- (2) Die Kirchengemeinde verpflichtet sich, rückständige Beiträge und Gebühren nachzufordern. Sollte eine Beitreibung rückständiger Beiträge nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich sein, kann die Kirchengemeinde die Niederschlagung bzw. den Erlass von Forderungen beschließen. Eltern von Kindern ab dem dritten Lebensjahr, die 3 Monate keine Beiträge gezahlt haben, können nur noch einen beitragsfreien Regelplatz belegen.
- (3) Die Kirchengemeinde verpflichtet sich zur Einhaltung der in § 27 HKJGB normierten Rechte: Elternbeteiligung, Elternversammlung und Elternbeirat in Verbindung mit §5 und §35 KiTaVO (Kindertagesstättenausschuss und Elternbeteiligung).

§ 9 Festlegung von Platzkapazitäten und PersonalbedarfBedarfsplanung

- (1) Um seitens der Gemeinde den zu deckenden Bedarf an Betreuungsangeboten festzulegen, findet jährlich zur Abstimmung zwischen Gemeinde und Kirchengemeinde **mindestens** ein Bedarfsplanungsgespräch statt. Ziel ist die Herstellung eines Einvernehmens über das im jeweils folgenden Kindergartenjahr vorzuhaltende Platzangebot der Einrichtung gemäß § 25d HKJGB. Darüber hinaus werden in diesem Gespräch der Haushaltsplanentwurf, die Mittelverwendung und die Planung von baulichen Maßnahmen abgestimmt.
- (2) Sofern die Neufestlegung aufgrund konzeptioneller Veränderung (Veränderung in der Belegungsstruktur der Einrichtung im Rahmen des bestehenden Angebotes zählen nicht hierzu) zu einer Erhöhung des Personalschlüssels und damit der Kosten führt, ist die Zustimmung der zuständigen Gremien der Gemeinde und der Kirchengemeinde erforderlich. Die Kirchengemeinde holt jährlich eine kirchenaufsichtliche Genehmigung des erforderlichen Personalbedarfs ein.
- (3) Werden bei der jährlichen Sollstellenplangenehmigung Personalüberhänge festgestellt so hat der Träger umgehend eine Angleichung in die Wege zu leiten. Gelingt die Anpassung bis zur darauffolgenden Sollstellenplanbeantragung nicht, sind Maßnahmen nach der Sicherungsordnung der EKHN einzuleiten.
Diese Regelung kann nur ausgesetzt werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Personalbedarf kurzfristig wieder ansteigen wird.

§ 10 Zahlungsmodalitäten /Jahresabrechnungen

- (1) Die Gemeinde leistet auf Basis der seitens der Kirchengemeinde vorgelegten Haushaltsentwurfs, im maßgeblichen Haushaltsjahr ihren Kostenanteil jeweils zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. des Jahres in Form von Ratenzahlungen. Über- und Unterzahlungen im vorangegangenen Haushaltsjahr werden nach Vorlage der Endabrechnung durch separate Zahlungen umgehend ausgeglichen. Sich ggf. mit dem Beginn des neuen Kindergartenjahres aufgrund von konzeptionellen Veränderungen und/oder einer Zunahme der Belegung ergebenden Kostensteigerungen, sind unabhängig von der vorangegangenen Kalkulation bei der Ratenzahlung im letzten Quartal zu berücksichtigen, sofern hinsichtlich der Veränderungen Einvernehmen mit der Gemeinde besteht.
- (2) Die Jahresabrechnung des jeweiligen Haushaltsjahres wird der Gemeinde bis zum 30.04 des Folgejahres vorgelegt.
- (3) Die Ausgaben richten sich nach der Höhe des Gesamthaushaltsansatzes.
Nicht vorhersehbare Ausgaben werden von der Gemeinde anerkannt, sofern sie von der Kirchengemeinde schlüssig begründet werden und unabwendbar sind. Insbesondere sind darunter Investitionen, Reparaturen und Ersatzbeschaffungen zu verstehen, die für den Betrieb der Kindertagesstätte gesetzlich vorgeschrieben und/oder für die Betriebsführung zwingend notwendig sind (z.B. Spülmaschine und andere Küchengeräte, Küchenmobiliar).
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse prüfen zu lassen. Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme der Gemeinde bereit zu halten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 11 Vertragslaufzeit

- (1) Der Vertrag gilt mit Wirkung vom 01.01.2025 bis zum 31.12.29. Zugleich treten alle bisherigen Verträge und Ergänzungsverträge außer Kraft. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern er nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von zwölf Monaten zum 31. Dezember schriftlich gekündigt wird.
- (2) Im Falle einer Übergabe der Trägerschaft an das Dekanat, tritt dieses in die Rechte und Pflichten des vorliegenden Vertrages.
- (3) Im Falle der Beendigung des Vertrages und Weiterführung der Kindertagesstätte in kommunaler oder anderer Trägerschaft, sind die kirchlichen Mitarbeitenden in den Dienst des dann neuen Trägers zu übernehmen (§ 613a BGB). Bei notwendiger Schließung der Kindertagesstätte beteiligt sich die Gemeinde in derselben Weise an den Abwicklungskosten, die gemäß der Sicherungsordnung der EKHN entstehen, wie an den laufenden Betriebskosten während der Betriebszeit.
- (4) Soweit Bezug genommen wird auf bundes- oder landesgesetzliche Vorschriften, gelten diese in der jeweils aktuellen Fassung.
- (5) Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen und Aufhebung des Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gleiche gilt für Zusagen, Zustimmungen, Verzichte und Vergleiche aller Art.
- (6) Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, eine unwirksame oder fehlende Regelung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder fehlenden Regelung am nächsten kommt.
- (7) Sollten sich Umstände oder Rechtsgrundlagen die Grundlage des Vertrags sind, nach Vertragsschluss entscheidend verändern, kann eine Anpassung des Vertrags verlangt werden, soweit einem der Vertragspartner das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht möglich ist.
- (8) Der Vertrag bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung der EKHN.

Groß-Rohrheim, den

Der Kirchenvorstand der
Ev. Kirchengemeinde Groß-Rohrheim

Bürgermeister

Vorsitzender des Kirchenvorstands

Mitglied des Gemeindevorstandes

Mitglied des Kirchenvorstands

(Siegel)

(Siegel)

ENTWURF

